

Richtlinien der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

Stand 11/19

I Allgemeine Voraussetzungen

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein gewährt für die genannten Maßnahmen der Jugendarbeit Zuschüsse aufgrund der §§ 11, 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 72 a, 74 SGB VIII und diesen Richtlinien, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung setzt voraus, dass der Träger nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII

1. die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt
2. die Gewähr für eine Erfolg versprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine dem Ziel des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Mit der Änderung des Sozialgesetzbuches VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen wurde §72 a eingeführt. Daraus ergibt sich, dass Mittel der Jugendhilfe nur noch an Vereine und Verbände bezahlt werden dürfen, die einer Rahmenvereinbarung zu § 72 a mit dem Jugendamt beigetreten sind.

Jugendgruppen, Jugendverbände, Träger der freien Jugendhilfe und Träger von sonstigen Freizeit- und Ferienbetreuungsmaßnahmen, können für die Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen Zuschüsse erhalten. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII-KJHG voraus.

Mit der Änderung des Sozialgesetzbuches VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen wurde §72 a eingeführt. Daraus ergibt sich, dass die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Zuschüsse aus Mittel der Jugendhilfe nur noch an Vereine und Verbände bezahlt, die einer Rahmenvereinbarung zu § 72 a mit dem Jugendamt beigetreten sind.

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nur im Rahmen der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in Verbindung mit diesen Zuschussrichtlinien.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gewährt, die mit erstem Wohnsitz in Ludwigshafen am Rhein gemeldet

sind. Betreuungskräfte werden auch dann bezuschusst, wenn sie nicht in Ludwigshafen am Rhein wohnen.

Für alle Maßnahmen dieser Richtlinien gilt eine Antragsfrist von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme. Spätester Zeitpunkt zur Vorlage von Zuschussanträgen für Maßnahmen des Kalenderjahres ist der 20. Dezember. Für alle Maßnahmen, die nach dem 20. Dezember bei der genehmigenden Stelle eingehen, gilt der Zuschussantrag als für das folgende Kalenderjahr gestellt.

Sofern unvollständige Anträge und/oder Teilnahmelisten nicht innerhalb einer dem Antragstellenden mitgeteilten Frist nachgebessert werden, müssen diese ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Je fünf angefangene Teilnehmer*innen wird eine Betreuungskraft anerkannt. Betreuungskräfte sind in der vorgesehenen Teilnahmeliste besonders zu kennzeichnen. Hierzu ist vor die laufende Nummer ein „B“ zu schreiben. Einer der Betreuungskräfte muss mindestens 18 Jahre alt sein und die Befähigung haben, die durchgeführte Maßnahme verantwortlich zu leiten. Das erforderliche Mindestalter der übrigen Betreuungskräfte ist 16 Jahre.

Mit Ausnahme von Maßnahmen von: Freizeiten, Fahrten, Lager, sind allen Anträgen detaillierte Programmbeschreibungen beizufügen.

II Einzelrichtlinien

Freizeiten, Fahrten, Lager:

Gefördert werden qualifizierte Gruppenveranstaltungen der auf Ortsebene anerkannten Jugendverbände mit Übernachtung, die außerhalb der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Gemarkungsgrenze) stattfinden. Sie dienen vor allem der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens.

Schulungsmaßnahmen:

Gefördert werden Seminare, Kurse, Lehrgänge, die darauf zielen, junge Menschen auf ehrenamtliche Funktionen in ihren Verbänden vorzubereiten, sie in diesen Aufgaben zu unterstützen und weiterzubilden.

Bildungsmaßnahmen:

Gefördert werden Seminare, Kurse, Lehrgänge, die darauf zielen, junge Menschen in ihrer persönlichen, sozialen und politischen Orientierung zu fördern, um sie zur aktiven Mitarbeit in Staat und Gesellschaft zu motivieren und zu befähigen. Hierzu zählt vor allem die Beschäftigung mit Themen aus gesellschafts-, sozial-, umwelt-, arbeits-, oder entwicklungspolitischen Bereichen.

Ferienspielaktionen können gefördert werden.

Jede Teilnehmer*in muss ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch eigenhändige Unterschrift bestätigen (ab 6 Jahre).

Betreuer*innen werden nach dem unten angeführten Schlüssel zusätzlich bezuschusst. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Wenn sie außerhalb von Ludwigshafen wohnen, können sie ebenfalls bezuschusst werden, falls ihre Gruppe einem Jugendverband in Ludwigshafen am Rhein angehört.

Material- und Referenten*innenkosten: Bei Bildungs- und Schulungsveranstaltungen können gegen Nachweis (Belege) Referenten*innenkosten für Einzelreferate bis zu 20.- €, für Wochenendschulungen bis zu 70.- € gewährt werden. Bei Materialkosten können maximal 50.-€ abgerechnet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann vor der Durchführung ein Abschlag auf den zu erwartenden Zuschuss gezahlt werden.

Besonderheiten:

Bei Maßnahmen der Bildung und Schulung können Veranstaltungen auch dann bezuschusst werden, wenn keine Übernachtung anfällt. 6 Stunden Programm gelten als ein Veranstaltungstag, wenn die Gesamtstunden in einem Zeitraum von max. 5 Wochen absolviert werden. (Beispiel: 1. Tag/2Std. +2.Tag/2Std.+3.Tag/2Std = 6 Std. insgesamt, = 1 Tagessatz).

An- und Abreisetag mit mindestens drei Stunden Programm, zählen jeweils als voller Tag; unter drei Programmstunden als halber Tag.

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit einem überwiegend leistungssportlichen, religiösen oder beruflichen Charakter

Zuschüsse für Jugendgruppen

Die **Stadt Ludwigshafen** gibt für die Arbeit von Jugendgruppen verschiedene Zuschüsse.

In erster Linie für die Mitglieder des Stadtjugendringes, aber auch andere Träger der freien Jugendhilfe können u.U. gefördert werden.

Die derzeitigen Sätze sind (soweit die vorhandenen Mittel ausreichen):

Für Freizeit, Fahrten, Lager:	3,60 € / Tag und Teilnehmer*in
Für Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen Teilnehmer*in	5,60 € / Tag und
Bei Bildungsmaßnahmen	5,60 € / Tag und Teilnehmer*in
Betreuer*in	7,50 € / Tag und Betreuer*in
Ferienspielaktionen mit mind. 5 Stunden Programm	2,-- € / Tag und Teilnehmer*in 7,50 € / Tag und Betreuer*in

	Freizeit - Fahrten Lager	Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	Bildungsmaßnahmen
Alter	von 3 bis 27 Jahre	ab 13 Jahre	von 6 bis 27 Jahre
Mindestdauer der Maßnahme	2 Tage und 1 Übernachtung	1 Tag mit mindestens 6 Stunden Programm.	
Maximale Zuschussdauer	28 Tage	15 Tage	15 Tage
Mindestteil- nehmer*innen- zahl	5 Bezuschussung erfolgt ab der ersten Ludwigshafener Teilnehmer*in (TN)	1	1
Betreuer*innen- Schlüssel	ab 5 TN = 1 Betreuer*in 6 - 10 TN. = 2 Betr. 11 - 15 TN. = 3 Betr. 16 - 20 TN. = 4 Betr. usw.	5 - 7 TN. = 1 Betreuer*in 8 - 14 TN. = 2 Betr. 15 - 21 TN. = 3 Betr. 22 - 28 TN. = 4 Betr. usw.	5 -7 TN. = 1 Betreuer*in 8 -14 TN. = 2 Betr. 15 - 21 TN. = 3 Betr. 22 - 28 TN. = 4 Betr. usw.

Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst werden, können bei vorheriger Antragstellung mit ausführlicher Begründung einen Zuschuss in Höhe der Richtlinien erhalten.

Der Stadtjugendring ist dazu zu hören

